Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 22. Juni 1942, soweit er die Eintragung des Beschwerdeführers als Gesellschafter der Kollektivgesellschaft M. Kopp & Cie in Liq. betrifft, aufgehoben und das Handelsregisteramt des Kantons Luzern angewiesen, gegenüber dem Beschwerdeführer das Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 HRegV zu eröffnen.

31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. Dezember 1942 i. S. Bahngesellschaft Zürich-Uetliberg gegen Justizdirektion des Kantons Zürich.

Handels register.

Die statutarischen Angaben über Sachübernahmen durch die A.-G. (Art. 628 Abs. 2 OR) dürfen bei spätern Statutenänderungen nur dann weggelassen werden, wenn der Handelsregisterführer aus eintragungspflichtigen Tatsachen erkennen kann, dass die Angaben ihren Schutzzweck verloren haben.

Registre du commerce.

Les indications que doivent contenir les statuts de la S. A., touchant les apports en nature, ne peuvent être supprimées, lors de modifications ultérieures des statuts, que dans les cas où des faits dont l'inscription est obligatoire permettent au préposé de reconnaître que les indications supprimées n'ont plus d'utilité comme mesures de protection.

Registro di commercio.

Le indicazioni sull'assunzione di beni da parte di una società anonima, le quali devono figurare negli statuti, possono essere soppresse in occasione di ulteriori modifiche statutarie soltanto nel caso in cui da fatti assoggettati all'obbligo dell'iscrizione l'ufficiale del registro possa riconoscere che le indicazioni soppresse hanno perduto la loro utilità come misure di protezione.

A. — Die Bahngesellschaft Zürich-Uetliberg, eine Aktiengesellschaft, übernahm laut § 2 ihrer vom 18. Oktober 1924 datierten Statuten durch Vertrag mit der Uetlibergbahn-Gesellschaft das Baukonto dieser Bahn im Buchwerte von Fr. 1,603,516.38 sowie weitere Aktiven im Gesamtwerte von Fr. 23,797.06. Dafür verpflichtete sie sich, in die Fr. 218,644.13 betragenden Verbindlichkeiten

der Uetlibergbahn-Gesellschaft einzutreten und deren Prioritätsaktien zum Stückpreis von Fr. 25.— von jenen Aktionären anzukaufen, die eine Aktie der Bahngesellschaft Zürich-Uetliberg von Fr. 100.— voll einzahlten.

Am 19. Juni 1942 gab sich die Bahngesellschaft Zürich-Uetliberg neue, dem revidierten Obligationenrecht angepasste Statuten. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich weigerte sich, diese in das Handelsregister einzutragen mit der Begründung, die Sachübernahmebestimmung von § 2 der bisherigen Statuten hätte auch in die neuen Statuten aufgenommen werden sollen. Wegen eines Versehens hatte das Amt diese Beanstandung nicht schon angebracht, als ihm der Entwurf der neuen Statuten zur Prüfung unterbreitet worden war.

Eine gegen das Handelsregisteramt eingereichte Beschwerde wies die Justizdirektion des Kantons Zürich am 15. Oktober 1942 ab.

B. — Gegen diese Verfügung der Justizdirektion hat die Bahngesellschaft Zürich-Uetliberg Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrag, das Handelsregisteramt sei anzuweisen, die am 19. Juni 1942 beschlossenen Statuten in das Handelsregister einzutragen.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hat Abweisung der Beschwerde beantragt, falls das Bundesgericht nicht jedes rechtliche Interesse an der Beibehaltung von § 2 der bisherigen Statuten als dahingefallen erachte.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beschwerdeführerin bringt vor, § 2 der bisherigen Statuten habe seinen Zweck eingebüsst und brauche in den neuen Statuten nicht mehr nachgeschleppt zu werden. Bei der seinerzeitigen Sachübernahme habe es sich um eine klare Angelegenheit gehandelt. Kein Aktionär habe sie seither beanstandet. Zivil- oder Strafklagen gegen die Gründer wären heute verjährt. Das eidg. Eisenbahn-

departement habe sowohl diese Sachübernahme wie die seitherigen Jahresrechnungen und die neuen Statuten mit dem am 19. Juni 1942 beschlossenen Inhalt genehmigt. Es bestehe daher nicht die geringste Gefahr, dass die Nichterwähnung der Sachübernahme in den neuen Statuten irgendwelche berechtigte Interessen schädige.

Dieser Begründung ist zunächst entgegenzuhalten, dass auch die Interessen der Beschwerdeführerin nicht im geringsten gefährdet werden, wenn sie verpflichtet wird, die Sachübernahmebestimmung in den Statuten zu belassen. Die Beschwerdeführerin gibt dies zu. Sie wäre dem Begehren des Handelsregisteramtes ohne weiteres nachgekommen, wenn es bei der ersten Prüfung gestellt worden wäre. Um der erst nachträglichen Beanstandung zu entsprechen, muss die Beschwerdeführerin zunächst eine ordentliche Generalversammlung und — weil diese voraussichtlich nicht beschlussfähig sein wird — noch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Beschwerdeführerin ist es einzig darum zu tun, dieses umständliche Vorgehen zu vermeiden.

Für die Verwaltungsgerichtsinstanz kann es sich aber nicht darum handeln, die der Beschwerdeführerin aus dem Versehen des Handelsregisteramtes entstehende Unannehmlichkeit zu beseitigen. Sie hat einzig die Rechtsfrage zu prüfen, ob allgemeine Gründe für die der Beschwerdeführerin an sich nicht nachteilige Beibehaltung der Sachübernahmebestimmung sprechen.

2. — Die Angaben über die Sachübernahmen gehören gemäss Art. 628 Abs. 2 OR zum gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten. Sie sind darin grundsätzlich bis zur Auflösung der Gesellschaft zu belassen, sofern sie nicht wegen vorher eintretenden Tatsachen ihren Schutzzweck einbüssen oder gar zu Täuschung Anlass geben (BGE 61 I 298). Die Belassung der Angaben ist somit die Regel, ihre Beseitigung die Ausnahme. Der Handelsregisterführer, der die abgeänderten Statuten darauf zu prüfen hat, ob sie den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen (Art. 940 OR), muss

wissen, welche Tatsachen ihn berechtigen, die Weglassung einer Sachübernahmebestimmung zuzulassen. Nach BGE 61 I 299 haben die Registerbehörden in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob jedes Interesse an der Beibehaltung einer solchen Bestimmung dahingefallen sei. Dem Handelsregisterführer kann jedoch nicht eine ins einzelne gehende Untersuchung über die Lage der Aktiengesellschaft zugemutet werden. Namentlich kann man von ihm nicht etwa erwarten, dass er sich Gewissheit darüber verschaffe. ob eine Sachübernahme zu Schwierigkeiten Anlass gegeben habe, ob Prozesse gegen die Gründer hängig sind, ob die Verjährungsfristen für die Gründerklagen abgelaufen sind, oder ob Stillstand oder Unterbruch der Verjährung eingetreten ist. Wie das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Justizdirektion des Kantons Zürich mit Recht bemerken, wäre eine solche Untersuchung für den Handelsregisterführer sehr schwierig und würde seiner Stellung nicht gerecht. Der Registerführer muss sich bei der verlangten Prüfung vielmehr auf solche Tatsachen stützen können, die ihm von Amtes wegen bekannt werden. Er hat somit zu prüfen, ob die Angaben über die Sachübernahmen wegen nachträglicher Registereintragungen überflüssig oder gar schädlich geworden sind. So kann er z. B. bei der Abschreibung des gesamten Aktienkapitals und der nachherigen Neuerhöhung — einer eintragungspflichtigen Tatsache - ohne weiteres erkennen, dass die statutarischen Angaben über die ursprünglichen Sacheinlagen und Sachübernahmen ihren Schutzzweck verloren haben (BGE 61 I 298). Fehlt es an einer solchen Tatsache, so muss sich der Handelsregisterführer an den Grundsatz halten und die Beibehaltung der Sachübernahmebestimmung verlangen.

Im vorliegenden Fall könnte der Registerführer die Weglassung des vom Gesetz grundsätzlich verlangten Statuteninhaltes nicht mit einer ihm von Amtes wegen bekannten Tatsache begründen. Insbesondere stellt die Genehmigung der Sachübernahme, der Jahresrechnungen und der neuen Statuten durch das eidg. Eisenbahndepartement keine solche Tatsache dar. Auch ändert der Inhalt der neuen Statuten an der seinerzeitigen Sachübernahme nichts. Wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, hat diese ihren Wert behalten. Gewiss ist es aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Gründen, insbesondere wegen des Zeitablaufes, sehr wahrscheinlich, dass die Weglassung der Sachübernahmebestimmung keine Interessen mehr gefährden würde. Auf eine Abwägung der Wahrscheinlichkeit darf sich aber der Handelsregisterführer nicht einlassen. Sonst fehlt ihm überhaupt jede feste Regel und es würde nicht nur eine geordnete Registerführung, sondern auch die Durchsetzung des Schutzzweckes von Art. 628 OR gefährdet. Allerdings werden auf diese Weise zahlreiche Gesellschaften gezwungen, Sachübernahmebestimmungen in den Statuten zu belassen, obwohl kaum mehr eine Gefahr für irgendwelche Interessen besteht. Diese Folge darf man jedoch unbedenklich in Kauf nehmen, da den Gesellschaften aus der Beibehaltung solcher Bestimmungen keine Nachteile erwachsen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:
Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. VERFAHREN PROCÉDURE

Vgl. Nr. 30. — Voir nº 30.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GERICHTSSTAND

FOR

 Auszug aus dem Urteil vom 9. November 1942 i. S. Kahn & Cle gegen Erben J. und Kantonsgerieht des Kantons Schwyz.

Gegen Entscheide der Nachlassbehörden über die Genehmigung eines Nachlassvertrages kann wegen Verletzung einer Gerichtsstandsbestimmung des eidgenössischen Rechtes nicht die zivilrechtliche, wohl aber die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen werden. OG Art. 87 Ziff. 3, Art. 189 Abs. 3.

Für das Nachlassverfahren sind die Behörden des Ortes zuständig, wo ordentlicherweise die Betreibung gegen den Schuldner stattzufinden hat, also in der Regel die Behörden seines Wohnsitzes im Sinn des Art. 23 ZGB. SchKG Art. 46 ff.

Pour violation d'une règle de for du droit fédéral, c'est le recours de droit public, non le recours de droit civil, qui est recevable contre l'homologation d'un concordat par les autorités à ce compétentes (art. 87 ch. 3, 189 al. 3 OJ).

En matière de concordat sont compétentés les autorités du for de la poursuite, soit, en règle générale, celles du domicile du

débiteur (art. 23 CC, 46 et sv. LP).

Contro sentenze sull'omologazione d'un concordato emesse dalle competenti autorità è ricevibile il ricorso di diritto pubblico, non il ricorso di diritto civile, se si censura la violazione di una norma di foro del diritto federale (art. 87 cifra 3, 189 cp. 3 OGF). In materia di concordato sono competenti le autorità del foro dell'esecuzione, ossia, di regola, quelle del domicilio del debitore (art. 23 CC, 46 e seg. LEF).

Das Bezirksgericht der March beschloss am 24. Januar 1942, den Nachlassvertrag der Erben J. zu genehmigen, und dieser Beschluss wurde vom Kantonsgericht des Kantons Schwyz durch Entscheid vom 27. April 1942 bestätigt.

Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichtes hat die Firma Kahn & Cie als Gläubigerin der Erben die staats-